

Bundesamt für Energie (BFE)
Sektion Elektrizitäts-, Rohrleitungs- und Wasserrecht
3003 Bern

Per E-Mail an: strategie.stromnetze@bfe.admin.ch

Bern, 1. Oktober 2018
laurens.abu-talib@usic.ch | T 031 970 08 88

Strategie Stromnetze: Vernehmlassungsverfahren zu den Verordnungsrevisionen

Stellungnahme der usic

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den oben genannten Vorlagen danken wir Ihnen. Gerne setzen wir Sie im Folgenden von unserer Position in Kenntnis.

Die usic stimmt den Vorlagen grundsätzlich zu.

Für die usic ist es ein Anliegen, dass die Kosten für die Endverbraucher im Rahmen der Strategie Stromnetze so gering wie möglich ausfallen. Entsprechend sollen Kantone, die im Rahmen von Leistungsvereinbarungen mit dem BFE Informationstätigkeiten betreiben, die nicht Teil des Grundauftrages sind, die Kosten so gering wie möglich halten (E-GebV-En). Der in Art. 11b Abs. 2 E-LeV festgesetzte Mehrkostenfaktor soll periodisch auf dessen Wirtschaftlichkeit und Effizienz überprüft werden. Im Rahmen des Eigenverbrauchs soll auf einen zwingenden Einbau von Produktions- und Speicherzählern von Energieversorgungsunternehmen verzichtet werden können und die Daten sollen beiden Vertragsparteien unverfälscht zur Verfügung gestellt werden (Art. 8e Abs. 1 Bst. a E-StromVV). Weiter soll die Speicherung der Daten auch ausserhalb der Zähler möglich sein (Art. 8e Abs. 1 Bst. c E-StromVV). Zuletzt soll auf die doppelte Erhebung mittels redundanter Zählerinfrastruktur verzichtet werden können (Art. 8e Abs. 2bis). Den übrigen Erlassen stimmt die usic vollständig zu.

Im Folgenden setzen wir Sie über unsere Detailanliegen in Kenntnis.

Art. 8e Abs. 1 E-StromVV

Im Rahmen des Eigenverbrauchs ist der Einbau von Produktions- oder Speicherzählern der Energieversorgungsunternehmen nicht zwingend nötig. Die Notwendigkeit zur Ermittlung von Herkunftsnachweisen ergibt sich bereits direkt aus der Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKSV).

Ferner soll gewährleistet sein, dass die beiden Vertragsparteien, dem Erzeuger und dem Endverbraucher, in unverfälschter Form zur Verfügung gestellt werden.

Die zwingende Speicherung von Daten im Zähler schafft keinen Mehrwert und verteuert lediglich die Beschaffung der Zähler. Alternativ sollen die Daten deshalb auch in einer externen Speichereinheit für mindestens 60 Tage gespeichert werden können.

Aus diesem Grund bitten wir Sie, Art. 8a Abs. 1 E-StromVV wie folgt anzupassen:

Art. 8a Abs. 1 E-StromVV

¹ Für das Messwesen und die Informationsprozesse sind bei den Endverbrauchern, sowie bei direkt am Netz angeschlossene Erzeugern und Speichern intelligente Messsysteme einzusetzen. Diese bestehen aus folgenden Elementen:

a. einem ~~beim Endverbraucher, Erzeuger oder Speicher installierten~~ elektronischen Elektrizitätszähler, der:

2. Lastgänge mit einer Periode von fünfzehn Minuten ermittelt und mindestens sechzig Tage speichert,

3. Schnittstellen aufweist, insbesondere eine für die bidirektionale Kommunikation mit einem Datenbearbeitungssystem und eine andere für den ~~Betroffenen~~ Endverbraucher und den Erzeuger, die ihm mindestens ermöglicht, Messwerte im Moment ihrer Erfassung sowie die Lastgänge nach Ziffer 2 abzurufen, und

c. einem Datenbearbeitungssystem, mit dem die Daten abgerufen werden. Die Datenspeicherung erfolgt im Zähler oder alternativ nach Übertragung in einer externen Speichereinheit über mindestens sechzig Tage.

Art. 8e E-StromVV

In Fällen, wo die benötigten Messdaten bereits in der geforderten Qualität erhoben werden, macht die doppelte Erhebung und die damit verbundene doppelte Infrastruktur volkswirtschaftlich keinen Sinn. Dann sollen die Daten selber erhoben und an den Netzbetreiber geliefert werden können. Die Authentifizierung der Messstelle, die Sicherstellung der Manipulationsfreiheit sowie die diskriminierungsfreie Abgeltung der Datenlieferung ist Sache des Netzbetreibers.

Aus diesem Grund bitten wir Sie, Art. 8a E-StromVV wie folgt zu ergänzen:

2bis (neu)

Auf den Einsatz intelligenter Messsysteme nach Abs. 1 und 2 kann verzichtet werden, wenn der Endverbraucher, Erzeuger oder Speicher die notwendigen Messdaten selbst erhebt und dem Netzbetreiber liefert. Der Netzbetreiber ist zuständig für die Authentifizierung der Messstelle und stellt die Manipulationsfreiheit sicher. Der Netzbetreiber vereinbart mit dem Endverbraucher, Erzeuger oder Speicherbetreiber in welcher Form die Datenlieferung diskriminierungsfrei abgegolten wird.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die wohlwollende Berücksichtigung unserer Position.

Freundliche Grüsse

u s i c

Der Präsident



Bernhard Berger
Dipl. Bauing. ETH

Der Geschäftsführer



Dr. Mario Marti
Rechtsanwalt

Die usic

Die Schweizerische Vereinigung Beratender Ingenieurunternehmen usic vereint rund 1 000 Mitgliedsunternehmen mit gut 14 000 Mitarbeitenden. Die Mitglieder generieren einen jährlichen Bruttohonorarumsatz von über 2,4 Mia. Franken. Dies entspricht einem Anteil von etwa 50 Prozent am gesamten ingenieurrelevanten Ausgabenanteil im Baubereich. Die Mitgliedsunternehmen der usic sind in allen baurelevanten Bereichen tätig, von der Raumplanung über die Geologie, die Vermessung, die Umweltingenieurwissenschaften, das Bauingenieurwesen sowie die Gebäudetechnik und die Elektroplanung. Damit ist die usic der grösste Schweizer patronale Planerverband und die anerkannte nationale Stimme der beratenden Ingenieur- und Planerunternehmen in der Schweiz.